

# DER DATENSCHUTZRAT<sup>1</sup>

## I. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DES DATENSCHUTZRATES

Der Datenschutzrat war bereits in der Stammfassung des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten des Datenschutzgesetzes – das viereinhalb Jahre während zweier Gesetzgebungsperioden intensiv beraten wurde – enthalten. Die Aufgaben des Datenschutzrates unterschieden sich jedoch einigermaßen von den heutigen Kompetenzen. So konnte der Datenschutzrat nicht nur Auskünfte und Berichte über Fragen des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Daten im öffentlichen Bereich von den zuständigen Organen verlangen, die Auswirkungen des automationsunterstützten Datenverkehrs auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen, insbesondere auf Achtung des Privat- und Familienlebens beobachten, Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Datenschutzes geben, sondern hatte auch unter anderem die Aufgabe, bei konkreten Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes mitwirken. So musste der Datenschutzrat unter anderem dann von der Bundesregierung befasst werden, wenn durch Verordnung Rechtsträger, soweit sie in Form des Privatrechts tätig waren, für diese Tätigkeitsbereiche von den Datenschutzbestimmungen über den öffentlichen Bereich ausgenommen werden sollten. Darüber hinaus hatte der Datenschutzrat eine weitere Fülle von Anhörungskompetenzen bei Ausnahmebestimmungen in Bezug auf das Datenschutzgesetz.

Der Beschluss des Datenschutzgesetzes im Jahre 1978 stellte einen Meilenstein in der diesbezüglichen österreichischen Rechtssetzung dar. Man hatte weder in Österreich noch international große Erfahrungen in diesem Rechtsbereich. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gab es Datenschutzgesetze nur in Schweden, den USA, der BRD, Frankreich, Kanada, Neuseeland, Dänemark und Norwegen. Wie aus dem Ausschussbericht des Verfassungsausschusses (1024 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) hervorgeht, war es die Absicht des Gesetzgebers, neben den unabhängigen Gerichten, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzusetzen. Während die Datenschutzkommission organisatorisch eine weisungsfreie Kollegialbehörde nach Art. 133 Z. 4 B-VG darstellen sollte, wurde der Datenschutzrat nach dem Vorbild des Landesverteidigungsrates und des Rates für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet, mit der Aufgabe, ihn bei datenschutzrelevanten Entscheidungen zu befassen. Darüber hinaus hat er auch die Aufgabe, die Auswirkungen der Entwicklungen des Datenschutzes zu beobachten und Vorschläge über dessen Ergänzung oder Änderung zu beschließen. Das Datenschutzgesetz selbst enthält naturgemäß eine Reihe von verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Grundrechts auf Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre. Darüber hinaus waren in dem 1978 beschlossenen Datenschutzgesetz auch Verfassungsbestimmungen enthalten, um die Tätigkeit der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates verfassungsrechtlich abzusichern. In der Stammfassung des Datenschutzgesetzes war auch die Erstellung von Datenschutzberichten enthalten, indem die Datenschutzkommission verpflichtet wurde, jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu erstellen und diesen dem Bundeskanzler zu übermitteln. In der Folge hatte der Bundeskanzler diesen Bericht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung und des Datenschutzrates dem Nationalrat vorzulegen; soweit es Länderdaten betraf, wurde ein jeweiliger Bericht mit der Stellungnahme des Datenschutzrates den Ländern übermittelt.

---

<sup>1</sup> Auszug aus *Wögerbauer*, Datenschutz - Teil II: Datenschutzrat (DSR), in *Sachs/Thanner (Hrsg)*, Verfahren vor Sonderbehörden (2006). Der vorliegende Beitrag wurde um das Kapitel „V. Aktuelle Entwicklungen“ erweitert und aktualisiert.

In Bezug auf den Datenschutzrat enthielt die Novelle 1986, neben der Neuregelung des Berichtswesens, folgende neuen Bestimmungen:

Der Datenschutzrat erhielt die Befugnis, Auskünfte und Berichte über Fragen des Datenschutzes beim Datenverkehr im öffentlichen Bereich von den zuständigen Organen zu verlangen und in Form einer Verfassungsbestimmung die Anordnung, dass alle Organe von Rechtsträgern im Bereich des Bundes und der Länder die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben und ihnen Einsicht in Akten, Datenträger und sonstige Einrichtungen des Datenverkehrs gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen müssen.

## II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Bestimmungen über den Datenschutzrat sind in der Stammfassung des Datenschutzgesetzes weit verstreut, da in dieser Urfassung des Gesetzes dem Datenschutzrat eine Reihe von Mitwirkungsbefugnissen zugestanden wurden. Die entscheidenden Bestimmungen finden sich jedoch in den §§ 42 bis 46 DSG.

### A. Aufgaben des Datenschutzrates nach dem DSG 1978

Der Datenschutzrat hatte Anhörungsrechte bei Verordnungen der Bundesregierung, wonach Rechtsträger soweit sie in Formen des Privatrechts tätig sind, für diesen Tätigkeitsbereich von Teilen der Anwendung des Datenschutzgesetzes auszunehmen sind. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit einer Verordnung nach Anhörung des Datenschutzrates für Ausnahmen vom Datenschutzgesetz, wenn dies für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung notwendig sein sollte. Ähnliche Verordnungen von Landesregierungen für Rechtsträger waren ebenfalls erst nach Anhörung des Datenschutzrates möglich. Der § 11 Abs. 3 DSG sah vor, dass für die Erteilung einer Auskunft in der Datenschutzverordnung nach Anhörung im Datenschutzrat ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden konnte. Gemäß § 21 Abs. 3 konnten durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates ÖNORMEN über das Mindestausmaß von Datensicherungsmaßnahmen erlassen werden. Darüber hinaus konnte der Bundeskanzler gemäß § 22 Abs. 4 nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung bestimmte Arten von Verarbeitungsbereichen einer Registrierungspflicht unterwerfen. Mittels Verordnung konnte der Bundeskanzler ebenfalls eine Gebühr über den Antrag auf Registrierung nach Anhörung des Datenschutzrates erlassen. § 35 der Urfassung des DSG hielt fest, dass zur Wahrung des Datenschutzes eine Datenschutzkommission und ein Datenschutzrat eingerichtet werden, wobei der Bundeskanzler diesen Organen auf Vorschlag des Datenschutzrates das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hatte. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für diese Organe sind solche Personen an die Weisungen des jeweiligen Vorsitzenden gebunden. Ein weiteres Anhörungsrecht enthielt der § 47 Abs. 3 DSG, wonach der Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates nähere Bestimmungen über die Registrierung und Führung des Datenverarbeitungsregisters zu erlassen hatte. § 52 Abs. 3 DSG enthielt die Anordnung, dass nach Anhörung des Datenschutzrates Verordnungen zu erlassen waren, die gewisse Bestimmungen des DSG bei der Erprobung neuer Arbeitsweisen und Techniken der Verwaltung aussetzen konnten.

Neben diesen Mitwirkungsaufgaben des Datenschutzrates an der Verwaltung waren die Hauptaufgaben des Datenschutzrates gemäß § 42 folgende:

- Auskünfte und Berichte über Fragen des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Daten im öffentlichen Bereich von den zuständigen Organen zu verlangen;
- Auswirkungen des automationsunterstützten Datenverkehrs auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen, insbesondere auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Grundrechts auf Datenschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher

Beobachtungen dem Bericht der Datenschutzkommission sowie allfälligen ADV-Berichten und Plänen der Bundesregierung beizufügen;

- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Schutzes von Daten, die infolge der Entwicklung des Datenverkehrs zum Schutz der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte notwendig werden, der Bundesregierung und den Landesregierungen sowie über Vermittlung dieser den gesetzgebenden Organen gegenüber auszusprechen;
- auf Antrag eines der dem Datenschutzrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz in Beratung zu ziehen;
- die Erlassung seiner Geschäftsordnung.

Die zuständigen Bundesminister und Landesregierungen hatten auf Ersuchen des Datenschutzrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiete des Datenschutzes aus ihrem Bereich zu berichten.

Gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren waren auf Grund dieses Bundesgesetzes dem Datenschutzrat zuzustellen.

## B. Zusammensetzung des Datenschutzrates nach dem DSG 1978

Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Datenschutzrates gemäß § 43 DSG lautete wie folgt:

Dem Datenschutzrat gehören an:

- Vertreter der politischen Parteien: von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Datenschutzrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter.
- Je ein Vertreter des Österreichischen Arbeitskammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
- zwei Vertreter der Länder;
- je ein Vertreter des Gemeindebundes und des Städtebundes;
- ein vom Bundeskanzler zu ernennender Vertreter des Bundes.

Die genannten Vertreter sollen Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltungsinformatik haben. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Dem Datenschutzrat können nicht angehören:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie Staatssekretäre;
- Personen, die mit der Verarbeitung von Daten, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung finden, unmittelbar befasst sind;
- Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

Die Mitglieder gehören dem Datenschutzrat solange an, bis von den namhaft machenden Stellen andere Vertreter namhaft gemacht worden sind.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Datenschutzrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Datenschutzrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Datenschutzrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 5) nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften.

Die Bestimmung über die Anzahl der Vertreter der politischen Parteien war nach der Wahl des Jahres 1999 strittig. Das Wahlergebnis des Jahres 1999 ergab nämlich zwei nach Mandatsstärke gleich zweitstärkste Parteien, nämlich FPÖ und ÖVP. Es gab zwar die Bestimmung, dass bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien jede dieser Parteien drei Vertreter entsendet. Im Gegensatz dazu lautete die diesbezügliche Bestimmung für die am zweitstärksten vertretene Partei nur dahingehend, dass von dieser drei Vertreter zu entsenden sind. Da das Datenschutzgesetz daher hinsichtlich eines Gleichstandes von zwei Parteien als zweitstärkste Parteien keine Regelung aufwies, wurde praeter legem dahingehend entschieden, auch dann, wenn es mehrere zweitstärkste Parteien gibt, diesen jeweils drei Vertreter zuzugestehen. FPÖ und ÖVP entsandten daher im Jahr 2000 für die XXI. GP. je drei Vertreter in den Datenschutzrat.

Ein weiteres juristisches Problem dieser Bestimmungen über die Zusammensetzung des Datenschutzrates entsteht dadurch, dass zwar genau normiert ist, wie viele Mitglieder jeweils von den entsendeberechtigten Stellen namhaft gemacht werden dürfen, es aber keine Bestimmung dahingehend gibt, dass entsendende Stellen dann, wenn aufgrund eines neuen Wahlergebnisses der jeweiligen politischen Partei weniger Vertreter zustehen, als in der Legislaturperiode vorher, diese Parteien verpflichtet sind, neu zu nominieren und die Anzahl der Vertreter nach dem jeweiligen Wahlergebnis zu reduzieren. Es gibt daher heute bei der geltenden Rechtslage keinerlei Möglichkeiten, wenn eine entsendungsberechtigte Stelle die Anzahl ihrer Vertreter im Datenschutzrat nicht korrekt nach Beginn einer Gesetzgebungsperiode reduziert, eine gesetzeskonforme Besetzung des Datenschutzrates sicherzustellen.

De lege ferenda wäre daher anzuregen, diese Gesetzeslücke zu schließen und Verpflichtungen für die entsendenden Stellen zu normieren, am Beginn der jeweiligen Legislaturperiode gemäß dem jeweiligen Wahlergebnis neu zu nominieren, wobei gleichzeitig das Mandat der Parteienvertreter mit Ende einer Legislaturperiode erlöschen müsste.

### C. Vorsitz und Geschäftsführung

Über Vorsitz und Geschäftsführung des Datenschutzrates wurde im Jahre 1978 folgendes normiert:

Der Datenschutzrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert fünf Jahre, ausgenommen es wird von den namhaft machenden Stellen ein anderer Vertreter namhaft gemacht. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Sitzungen des Datenschutzrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder die Datenschutzkommission die Einberufung einer Sitzung, so hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

Für Beratungen und Beschlussfassungen im Datenschutzrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

Der Datenschutzrat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheit einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter) zu übertragen.

Jedes Mitglied des Datenschutzrates ist verpflichtet, an den Sitzungen – außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung – teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekanntzugeben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

Mitglieder der Datenschutzkommission, die dem Datenschutzrat nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen des Datenschutzrates oder seiner Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Die Bestimmungen über die Vorsitzführung weisen rechtlich gesehen einige Besonderheiten auf:

Der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden zwar auf fünf Jahre gewählt, falls es jedoch zu einer Änderung in der Zusammensetzung des Datenschutzrates durch die Entsendungsberechtigten kommt, die sich auf den Vorsitzenden oder auf stellvertretende Vorsitzende bezieht, so endet für diese damit die Funktionsperiode.

Darüber hinaus ist in den Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter auch nicht geregelt, was passiert, wenn es zu keiner Wahl kommt. Es gibt keinerlei zwingende Anordnung, wann Wahlen stattfinden müssen. In der Praxis wurde dieses Problem bisher so gelöst, dass der Vorsitzende-Stellvertreter die Leitung des Datenschutzrates übernahm. Die Frage, was passiert, wenn es auch keine stellvertretenden Vorsitzenden mehr gibt, ist ungelöst; vielleicht könnte man diese Frage sodann mit einem Altersvorsitz in der Praxis regeln.

Weitere Bestimmungen für den Datenschutzrat betrafen im Verfassungsrang die Akteneinsicht, Auskunftserteilung und Unterstützung der Arbeit des Datenschutzrates durch alle Organe von Rechtsträgern, die durch Gesetz eingerichtet sind. Ebenfalls wurde mittels Verfassungsbestimmung die Beratungen des Datenschutzrates für vertraulich erklärt, wobei aber die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Vertraulichkeit insoweit aufzuheben, als dies notwendig ist und die Geheimhaltung nicht im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

Darüber hinaus wurde auch normiert, dass der Datenschutzrat nach Bedarf zur Beratung besonderer Sachfragen Sachverständige zuziehen kann.

In der Urfassung des Jahres 1978 wurde auch festgehalten, dass der Datenschutzrat im Rahmen von Datenschutzberichten eine Stellungnahme abzugeben hat und dieser Datenschutzbericht sodann dem Nationalrat vorzulegen ist.

Die erste große Novelle des Datenschutzgesetzes fand im Jahre 1986 statt (BGBl. 370/1986). Der Hauptinhalt dieser Novelle war in Bezug auf den Datenschutzrat folgendes:

- Es wurde eine Standardverarbeitung eingeführt, die durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates normiert werden kann. Gleichzeitig entfällt bei diesen Standardverarbeitungen die Meldepflicht gegenüber dem Datenverarbeitungsregister gemäß § 23 DSGVO.
- Die Bestimmung, wonach durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates ÖNORMEN über das Mindestausmaß von Datensicherungsmaßnahmen erlassen werden konnten, entfiel.
- Ebenso neu war die Bestimmung in der DSGVO-Novelle 1986, wonach der Bundeskanzler durch Verordnung nach Anhörung des Datenschutzrates nähere Bestimmungen über die Registrierung zu erlassen hat.
- Im Bereich der Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland erhielt der Datenschutzrat neue Kompetenzen. Der Bundeskanzler kann durch Verordnung nach Anhörung des Datenschutzrates die Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland für genehmigungsfrei erklären, wenn es sich um Standardübermittlungen und -überlassungen handelt.
- Neu in Bezug auf den Datenschutzrat war in der Novelle 1986 auch die Bestimmung über die Abfassung von Berichten des Datenschutzrates. Nunmehr hatte der Datenschutzrat die Aufgabe, einen eigenen Bericht für den Datenschutzbericht zu verfassen.

## D. Geschäftsordnung

In Umsetzung von § 42 Abs. 1 Z. 5 DSG 1978 gab sich der Datenschutzrat mit Beschluss vom 19.3.1991 eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung hält fest, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden dieser von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten wird. Analog zur Geschäftsordnung des Nationalrates kann der Vorsitzende die Sitzung des Datenschutzrates unterbrechen, eine Vertagung der Sitzung bedarf jedoch eines Beschlusses des Datenschutzrates. Gleichfalls wird in der Geschäftsordnung festgehalten, dass ein Ersatzmitglied auch an der Sitzung teilnehmen darf, wenn das entsprechende Mitglied anwesend ist; in diesem Fall kommt dem Ersatzmitglied aber kein Stimmrecht zu.

Darüber hinaus enthält die Geschäftsordnung in ihrem § 6 eine detaillierte Regelung für außerordentliche Sitzungen, im § 7 eine derartige für die sonstigen Arbeitsausschüsse und die Einsetzung eines Berichterstatters.

## III. DIE EUROPÄISCHE RICHTLINIE 95/46/EG

Die am 24.10.1995 verabschiedete „Richtlinie 95/46/EG“ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr setzte den Mitgliedsstaaten eine dreijährige Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie in das innerstaatliche Recht. Ziel dieser Richtlinie war die Harmonisierung der Datenschutzvorschriften der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies als Voraussetzung dafür, dass in Zukunft kein Mitgliedsstaat mehr den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb des EU-Gebietes im Interesse des Datenschutzes besonderen Prüfungen oder Genehmigungen unterwerfen darf. Das EU-Gebiet sollte damit auch im Hinblick auf die Kommunikation personenbezogener Daten ein Raum sein, in dem der freie Verkehr von Daten im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Grundrechte durch nationale Grenzen nicht behindert wird.

## IV. DAS DSG 2000 UND DIE ENTWICKLUNG DES DATENSCHUTZRATES

Nach jahrelanger österreichweiter Diskussion wurde am 13. Juli 1999 im Nationalrat das DSG 2000 beschlossen; also fast um zwei Jahre zu spät.

In Bezug auf den Datenschutzrat enthielt dieses grundlegend neue Datenschutzgesetz folgende Änderungen:

Bei den Aufgaben des Datenschutzrates wurde einleitend festgehalten, dass der Datenschutzrat die Bundesregierung und die Landesregierung auf deren Ersuchen in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes berät. Bei dieser Formulierung kommt es ganz entscheidend auf die Auslegung an. Bezieht man die Worte „auf deren Ersuchen“ nur auf die Landesregierung bedeutet dies, dass im Hinblick auf die Beratung der Bundesregierung kein derartiges Ersuchen vorliegen muss. In der Praxis hat der Datenschutzrat diese Auslegungsform gewählt. Falls man nämlich die Worte „dass der Datenschutzrat die Bundesregierung und die Landesregierung auf deren Ersuchen in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzrates berät“ so verstünde, dass sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung ein derartiges Ersuchen einbringen müsste, hätte der Datenschutzrat seit dem Inkrafttreten des DSG 2000 nicht mehr tagen können. Die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen haben nämlich seit diesem Zeitpunkt kein diesbezügliches Ersuchen gestellt.

Der Datenschutzrat ist daher auch seit dem Jahr 2000 trotz neuer Rechtslage immer nur von sich aus tätig geworden und hat sich so seine Bedeutung bewahrt und konnte diese sogar ausbauen.

Die neue Bestimmung des DSG 2000, wonach jedes Mitglied des Datenschutzrates die Einberufung einer Sitzung vom Vorsitzenden beantragen kann, unterstützt die bisherige Auslegung des Datenschutzrates, dass er zumindest bei Bundesangelegenheiten auf jeden Fall von sich aus tätig werden kann, weil sonst diese neue Bestimmung nicht umsetzbar wäre.

Nach einem zweijährigen Intermezzo zwischen dem Jahr 2000 und Ende des Jahres 2002 hat der Datenschutzrat auch wieder zu konsensualen Erledigungen aller Beratungsmaterien zurückgefunden, was ihn seine Arbeit erfolgreich verrichten lässt.

Die Praxis des Datenschutzrates erlaubt auch den Rechtsschutz für Individualinteressen. Die Bestimmung, dass jedes Mitglied des Datenschutzrates die Einberufung einer Sitzung begehren darf und dabei die Behandlung datenschutzrechtlicher Belange vorschlagen kann, macht es möglich, dass der Datenschutzrat – so wie bei der Überwachung der Dienstnehmer des Bundes durch den Dienstgeber – sich auch mit konkreten Datenschutzanliegen befasst.

Trotz der begrüßenswerten Praxis der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des DSG in Bezug auf den Datenschutzrat, erscheint langfristig eine Klarstellung der Kompetenzbestimmungen des DSG 2000 äußerst wünschenswert; dabei wäre auch die Frage zu diskutieren, ob es sinnvoll erscheint, dass in Bezug auf die Landesverwaltung der Datenschutzrat nur auf Ersuchen tätig werden, in Bezug auf die Bundesverwaltung jedoch autonom agieren kann (wenn auch in der Praxis bisher die Unterschiede verschwimmen).

Während bis zum DSG 2000 nur auf Antrag eines der dem Datenschutzrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutzrat in Beratung zu ziehen waren, gibt es seit Inkrafttreten des DSG 2000 in diesem Bereich einen Fortschritt: so kann nunmehr jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung vom Vorsitzenden beantragen. Diese Bestimmungen sind auch der Ansatzpunkt dafür, dass der Datenschutzrat auch Rechtsschutzaufgaben nicht nur für Interessenvertretungen, Parteien und Personengruppen wahrnehmen kann, sondern auch für einzelne Bürgerinnen und Bürger. Dies allerdings über den vorgeschalteten Filter, dass ein Mitglied des Datenschutzrates sich für das Anliegen eines Einzelnen einsetzt und engagiert und die Beratung dieses Problems auch unter den grundsätzlichen Aufgabenbereich der Institution fällt.

Im Zusammenhang mit der Einführung der e-card wurde im ASVG eine Bestimmung geschaffen, die dem Datenschutzrat eine neue Kompetenz einräumt. Gemäß § 31a Abs. 4 ASVG ist im Bereich des Elektronischen Verwaltungssystems der Sozialversicherung der Datenschutzrat dann zu hören, wenn neue Verwendungszwecke geplant sowie Fragen der Speicherung von Daten auf dem innerhalb des elektronischen Verwaltungssystems zu verwendenden Chipkarten aufgeworfen werden. Diese erst im Jahr 2002 eingeführte gesetzliche Bestimmung beweist, dass dem Datenschutzrat bei der Weiterentwicklung des e-governments vom Gesetzgeber eine bedeutende Rolle eingeräumt wird und der Datenschutzrat mit Sach- und Fachkompetenz zu erfüllen hat.

## **V. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

Im Jahr 2007 wurde von den Mitgliedern des Datenschutzrates mehrheitlich beschlossen, dass MR PR Dr. Harald Wögerbauer für die ersten zweieinhalb Jahre und für die weiteren zweieinhalb Jahre Abgeordneter Mag. Johann Maier den Vorsitz führen soll.

Inhaltlich hat sich der Datenschutzrat im Jahr 2007 mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Themen beschäftigt. So hat er insbesondere zum Abkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR), zur Übermittlung von Daten von SWIFT in die USA, zur Vorratsdatenspeicherung, zu datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen bei Versicherungsverträgen in der Krankenversicherung, zur Sicherheitspolizeigesetznovelle (Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen), zur Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz, zur Suchtmittelgesetznovelle 2007, zur Novelle zum

Medizinproduktegesetz (Implantatregister), zur Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz und zur Novelle zum Gesundheitstelematikgesetz Stellung genommen.

Im Jahr 2008 hat der Datenschutzrat insbesondere zur Novelle zum Epidemiegesetz 1950, zur Grundbuchsnovelle 2007, zum Auskunftsverlangen des BMI an die Internet Provider, zum Anti-Dopinggesetz-Bundesgesetz 2007, zum Arzneimittelgesetz und Rezeptpflichtgesetz, zur Novelle der Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (e-Voting) und zum Sexualstraftäterdateigesetz 2008 Stellung genommen. Im Fokus der Beratungen standen im Jahr 2008 vor allem auch die Novelle zum Datenschutzgesetz 2000 und die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz.

Ausführlich wurden in den letzten Jahren zudem mehrmals die Themenbereiche Videoüberwachung, Elektronischer Gesundheitsakt (ELGA), datenschutzrechtliche Probleme bei der Kontrolle von Bundesbediensteten und der Datenschutz bei Vorhaben in der Dritten Säule (z.B. Prümer Beschluss) erörtert.

Seit August 2008 sind die aktuellen Stellungnahmen des Datenschutzrates sowie die Mitgliederliste auf der öffentlich zugänglichen Website des Datenschutzrates unter den Internet-Adressen (URLs) [www.datenschutzrat.at](http://www.datenschutzrat.at) und [www.datenschutzrat.gv.at](http://www.datenschutzrat.gv.at) auf der Homepage des Bundeskanzleramtes abrufbar und werden regelmäßig aktualisiert.

## **VI. ERREICHBARKEIT**

Der Datenschutzrat ist über die Geschäftsstelle des Datenschutzrates, 1010 Wien, Ballhausplatz 2, Tel. Nr. +43/1/53 115/2527, jederzeit erreichbar.